



Allgemeine Mietbedingungen der Meier Maschinen AG, Ausgabe 2020:

1. Das vermietete Gerät einschliesslich Zubehör bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränkt und unveräusserliches Eigentum des Vermieters. Das Einsatzgebiet beschränkt sich auf das Schweizer Zollgebiet.
2. Der Mieter muss eine Person oder ein Unternehmen sein, das über die entsprechenden Kenntnisse im Umgang mit solchen Geräten verfügt. Der Mieter wird bei der Übergabe instruiert und ist verpflichtet, mit seiner Unterschrift die erfolgte Instruktion zu bestätigen. Der Mieter ist verpflichtet und verantwortlich, dass der Betreiber der Maschine instruiert ist. Nur instruierte Personen dürfen das Gerät benutzen.
3. Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. Die Miete endet mit dem Eingangsdatum beim Vermieter. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt abgeholt oder aufgeladen ist. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt, allfällige Verpackung und die Transportversicherung geht zu Lasten des Mieters.
4. Der Mieter hat das Mietobjekt unverzüglich auf mögliche Mängel zu prüfen und spätestens innert 3 Tagen schriftlich zu reklamieren. Ansonsten gilt, dass er das Mietobjekt in ordnungsgemäsem Zustand erhalten hat.
5. Treten während der Mietdauer Mängel auf, so ist der Vermieter umgehend zu informieren. Gelingt es dem Vermieter nicht den Mangel innert nützlicher Frist zu beheben und keine adäquate Ersatzmaschine zu stellen, so ist für die Dauer der Beeinträchtigung ein angemessener Abzug vom Mietzins zu vereinbaren. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen und dergleichen ist ausgeschlossen.
6. Eine Überlassung des Mietobjekts an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
7. Die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sind einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, bewegliche Teile regelmässig gemäss Bedienungsanleitung zu reinigen und zu schmieren sowie den Kühlmittelstand und den Ölstand des Motors täglich zu kontrollieren. Kosten, die durch unsachgemässen Einsatz oder Behandlung oder falsche oder fehlende Pflege entstehen, gehen zu Lasten des Vermieters.
8. Der Mieter trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, welche aufgrund der Miete, des Besitzes und des Gebrauchs erhoben werden.
9. Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäss den vorliegenden Mietbedingungen für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Die Risiken werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters versichert, mittels Abschluss einer separaten Versicherung. Der Selbstbehalt beträgt pro Maschine und Schadensfall mindestens CHF 2'000.- exkl. MwSt. Nicht versichert sind Brand, Blitzschlag, Elementarereignisse und vollendeter Diebstahl.
10. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen.

11. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag aufzulösen. Der Mieter ist zur Weiterzahlung der Miete bis zum Ende der ursprünglich vertraglich vereinbarten Mietzeit verpflichtet. Für verfallenen Mietzins ist ein Verzugszins von 9% zu bezahlen.
12. Der Mieter verpflichtet sich das Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Allfällige Reinigungskosten werden separat verrechnet.
13. Das Mietobjekt wird durch den Vermieter mit gefülltem Treibstofftank übergeben. Bei der Rückgabe muss der Treibstofftank ebenfalls wieder aufgefüllt sein, ansonsten wird die fehlende Treibstoffmenge in Rechnung gestellt.
14. Stellt der Vermieter nach der Rückgabe Mängel fest, kann er diese noch auf Kosten des Mieters beheben lassen, sofern sie nicht durch normalen Gebrauch bei ordnungsgemässer Pflege entstanden sind.
15. Maschinen ohne Strassenzulassung und Nummernschild dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen bewegt werden. Für daraus entstehende Schäden und Schadenersatzforderungen, z.B. aus Unfällen und anderem, haftet der Mieter vollumfänglich. Sollte der Vermieter für Schäden aus der Verwendung im öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als Halter der Maschine haftpflichtig werden, verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter bzw. dessen Haftpflichtversicherung sämtliche Aufwendungen zu erstatten.
16. Es ist ein einschichtiger Betrieb für diese Mietgeräte zulässig mit max. 8 Stunden / Tag während 5 Tagen pro Woche. Zusätzliche Einsätze werden separat verrechnet.
17. Der Vermieter ist berechtigt, alle Rechte die sich aus diesem Vertrag ergeben, an Dritte abzutreten.
18. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
19. Soweit in diesem Mietvertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Mietbedingungen für Baumaschinen des VSBM.
20. Ergänzend zu den Allgemeinen Mietbedingungen kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der Meier Maschinen AG, jederzeit aktuell unter www.hm-maschinen.ch, zur Anwendung.
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Marthalen bzw. 8405 Andelfingen ZH.

Marthalen, 1. Juni 2020